

Aufwandsentschädigung	
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freizeitleiter/-innen erhalten pro Freizeittag eine Aufwandsentschädigung von 14 €. An- und Abreisetag werden jeweils mit einem vollständigen Tagessatz vergütet. ▪ Teamleitungen der Kinder- und Jugendfreizeiten erhalten zusätzlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 25 €. In den Zeltlagern erhalten Team- und Küchenleiter sowie ehrenamtliche Lagerseelsorger/-innen einen erhöhten Tagessatz von 26 €. ▪ Die Aufwandsentschädigung wird vor Beginn der Freizeit ausgezahlt. ▪ Bei Schulungen zur Vorbereitung und Auswertung sowie bei der Freizeit entstehen keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktive Freizeitleitungen der BDKJ Ferienwelt erhalten für jedes Jahr der Mitarbeit eine Zuschuß von 15 € (nach Absprache). Erste Hilfe Kurse werden ausschließlich vor Teilnahme über die VBG erstattet. ▪ Für die Teilnahme an freiwilligen Fortbildungen werden keine Fahrtkosten erstattet.
Sonstige Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Kosten, wie z. B. Porto und Telefon für die Vorbereitung und Durchführung der Freizeit, werden auf Nachweis anerkannt und erstattet. ▪ Das Leitungsteam eines Zeltlagers hat die Möglichkeit, sich bis zu dreimal im Jahr bei Übernahme der Fahrtkosten und der Verpflegung (5€/Tag/Person) zur internen Vor- und Nachbereitung zu treffen.
Fahrtkostenerstattung	
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Treffen zur Vorbereitung und Auswertung finden grundsätzlich in Baden-Württemberg statt. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem/r hauptberuflichen Bildungsreferent/in abzustimmen. ▪ Bei bezüglich TN-Zahl, Dauer und Inhalt abgesprochenen Arbeitseinsätzen. ▪ Fahrtkosten werden entsprechend der geltenden Fahrtkostenregelung erstattet. Voraussetzung ist jeweils die Teilnahme von Beginn bis Ende der Veranstaltung. ▪ Die Freizeitleitung erhält zur ersten Vorbereitung ein Abrechnungsformular in das die vorliegenden Daten bereits eingedruckt sind. Bei der Abrechnung werden die Daten von der Freizeitleitung geprüft und ggf. geändert. ▪ Die BDKJ Ferienwelt gewährt eine Fahrtkostenerstattung für das zweite Vorbereitungstreffen der Teams der Kinder- und Jugendfreizeiten im Anschluss an die Vorbereitungstagung. ▪ Fahrten sollen bis mind. 20 € gesammelt werden. Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Auswertung, spätestens jedoch am 15. November des Kalenderjahres. ▪ Grundsätzlich ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln vorzuziehen. Ist dies nicht möglich sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
Bahnfahrt 2. Klasse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstattung bis zum Höchstbetrag von 130 € pro Veranstaltung nach Vorlage der Fahrkarte. ▪ Auf Antrag und Nachweis erstattet die BDKJ Ferienwelt 50 % der Kosten für die Bahncard50, wenn der Normalpreis für alle DB-Fahrten 2. Klasse innerhalb einer Saison den Betrag von 255 € übersteigt. Die Grenze bei der My Bahncard für unter 27jährige liegt bei 120€ und lohnt sich damit fast für jeden. Die Fahrten müssen im Auftrag der BDKJ Ferienwelt erfolgen. ▪ Es ist dringend darauf zu achten, dass die Sparmöglichkeiten der Bahn genutzt werden: Plan- und Sparpreis, Wochenendticket, Ferienticket etc. Ist dies nicht möglich Flextarife bitte im Reisezentrum mit der Kundennummer 9106221 buchen. ▪ Bitte möglichst keine ICE Verbindungen nutzen.

Fernbusse	<ul style="list-style-type: none">▪ Unter www.fernbusse.de könnt ihr die Verbindungen und Preise der gängigen Anbieter vergleichen. Es gelten die gleichen Erstattungsrichtlinien wie bei der Bahn.
Auto, Motorrad Fahrrad	<ul style="list-style-type: none">▪ Auto- und Motorradfahrten werden mit 0,25 € pro km, Höchstbetrag 110 € pro Veranstaltung (bzw. 150 € ab dem 1. Mitfahrer) erstattet.▪ Fahrradfahrten werden mit 0,02 € pro km, Höchstbetrag 110€ pro Veranstaltung (bzw. 150€ ab dem 1. Mitfahrer) erstattet.▪ für jede/n Mitfahrer/in erhöht sich der Erstattungsbetrag um 0,02 €.
Flug und Mietwagen	<ul style="list-style-type: none">▪ Flug- und Mietwagenkosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 130 € pro Veranstaltung müssen im Vorfeld individuell abgesprochen sein. Ab dem 1. Mitfahrer steigt auch hier der Höchstbetrag.

Diese Regelung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Benedikt Fleisch
Bereichsleitung Freizeiten und Zeltlager